

Folgende Arbeitgeberverbände

WVAP	Walliser Verband der Architektur- und Planungsbüros
WHV	Walliser Handwerkerverband
VWPU	Verband Walliser Plattenleger-Unternehmungen
WBV	Walliser Baumeisterverband

haben nachstehendes Dokument herausgegeben

RICHTLINIEN

bezüglich Bauspesenkonto

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Das Bauspesenkonto dient zur Deckung verschiedener Spesen, die nur schwer oder überhaupt nicht einem Unternehmer oder einem Berufszweig mit Klarheit zugewiesen werden können. Diese Spesen werden auf die gesamten betroffenen Unternehmungen aufgeteilt, und zwar im Verhältnis (prorata) zu ihren Schlussrechnungen.
- 1.2 Die in den vorliegenden Richtlinien angeführten Angaben bilden eine Grundlage, die durch sämtliche im Kanton Wallis tätigen Unternehmungen und Bauleitungen akzeptiert wird.
- 1.3 Die Aufteilung der Spesen prorata muss realitätsbezogen sein.
- 1.4 Der Bauspesenabzug darf kein "zusätzlich versteckter Rabatt" sein.
- 1.5 Handelt es sich um sehr bedeutende Arbeiten oder um Arbeiten, die sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, kann die Aufteilung im Verhältnis zu den wichtigsten Bauphasen (Hoch- und Tiefbau, Baunebengewerbe, Ausrüstung, Fertigstellung, usw.) erfolgen.

2. Was das Bauspesenkonto deckt

- 2.1 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle (Bewachung nicht inbegriffen).
- 2.2 Die Spesen für grosse punktuelle Reinigungsarbeiten während der Bauzeit, inklusive die Zuverfügungstellung von Containern für diese Reinigungsarbeiten. Dies entbindet jedoch die jeweiligen Unternehmungen nicht von ihrer Pflicht, die Reinigungsarbeiten vorzunehmen, die sie direkt betreffen. Die Bauleitung (BL) bestimmt die mit den punktuellen Reinigungsarbeiten betraute Firma und die Ausführungsbedingungen. Sie informiert die anderen auf der Baustelle arbeitenden Handwerker an einer Bausitzung oder mittels Rundschreiben, welche Firma mit diesen Reinigungsarbeiten betraut wurde.
- 2.3 Die Zuverfügungstellung von Containern zur Sortierung der üblichen Abfälle und deren Beseitigung (ausschliesslich der Sonder- und Abbruchabfälle).
- 2.4 Die Kosten zur Behebung geringfügiger Schäden, deren Ursache und Urheber nicht ermittelt werden können.

3. Was das Bauspesenkonto mittels einem Zuschlag deckt

Die "Bauversicherung" ist nicht obligatorisch. Wird solch eine Versicherung abgeschlossen, wird ein Zuschlag verrechnet.

Falls die Bauherrschaft, im Einvernehmen mit der Bauleitung, den Abschluss einer "Bauversicherung" beschliesst, informiert sie die Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss und gibt die finanziellen Auswirkungen für jedes Unternehmen bekannt (ohne besonderes Abkommen : 0.2 %).

Dem Vertrag ist eine Bestätigung der Versicherung beizulegen.

4. Was das Bauspesenkonto nicht deckt

Die Beteiligung an der Beseitigung der Sonderabfälle gemäss Technischer Verordnung über die Abfälle (TVA) wird durch das Bauspesenkonto nicht gedeckt.

ZUR ERRINERUNG : das Bauspesenkonto bezieht sich weder auf die Baureklametafel noch auf den Energieverbrauch (vgl. SIA-Norm 118).

5. Berechnungsmodus

Es gibt zwei Arten, die Spesen zu verteilen : auf der Grundlage einer detaillierten Abrechnung oder über eine Pauschale.

5.1 **Bauspesenkonto nach Abrechnung**

Es wird eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich entstandenen Spesen erstellt.

Bei Abschluss der Arbeiten wird jedem Unternehmen eine detaillierte Abrechnung zugestellt und der Abzug im Verhältnis zum Betrag seiner Rechnung vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist im Werkvertrag festzuhalten.

5.2 **Bauspesenkonto über Pauschale**

Eine "pauschale" Bauspesenabrechnung, die auf das Erstellen einer Abrechnung verzichtet und über den Abzug eines Prozentsatzes auf die Schlussrechnung geht, ist zulässig.

Diese Kalkulationsart kann auf Baustellen von Bauten angewendet werden, deren globale Baukosten unter Fr. 3'000'000.- liegen.

Diese Vorgehensweise ist im Werkvertrag festzuhalten.

5.2.1 **Ansatz des Abzuges zur Äufnung des Bauspesenkontos bei Anwendung der Pauschale**

	Baustellen ohne Bauversicherung	Baustellen mit Bauversicherung
BKP 211	0.4 %	0.6 %
Andere BKP bis und mit BKP 28	0.7 %	0.9 %
BKP 29	0.2 %	0.4 %

6. Sonderfall : Abfallentsorgung gemäss TVA

Jedes Unternehmen ist für die Abfälle verantwortlich, zu deren Entstehung es beiträgt.

Die Beseitigung der Sonderabfälle gemäss TVA wird durch jedes Unternehmen übernommen.